

Die qubixx Corona-Regeln

ALLGEMEINE REGELUNGEN

Welche Unterlagen benötigen Sie für Ihre Anreise? Folgende „2G“ Nachweise benötigen Sie für eine Übernachtung:

- Einen elektronisch lesbaren Immunisierungsnachweis (gelber Impfpass wird in BW nicht akzeptiert) mit 2 Corona-Impfungen eines in der EU zugelassenen Impfstoffes (die mind. 2 Wochen in der Vergangenheit liegen). Ab dem 01.02.2022 gilt dies ab dem 12. Lebensjahr.
- Einen Nachweis welcher bestätigt, dass Sie genesen sind. Dieser Nachweis darf nicht älter als 3 Monate sein
- ein amtliches Ausweisdokument
- geschäftlichen oder dienstlichen Übernachtung (hierfür ist ein Nachweis erforderlich) oder in besonderen Härtefällen ist Ungeimpften der Zutritt nach Vorlage eines negativen Antigen- (nicht älter als 24h) oder PCR- Test (nicht älter als 48h) gestattet.

Für die Nutzung anderer Hoteleinrichtungen (Gastronomie, Wellnessbereich, öffentliche Bereiche) gilt die „2G + (Plus)“ – Regelung. Hierfür ist zusätzlich ein negativer Antigen- (nicht älter als 24h) oder PCR- Test (nicht älter als 48h) notwendig.

Die Regelung mit dem Schnelltest/PCR-Test entfällt, wenn Sie:

1. bereits Ihre Booster-Impfung erhalten haben (ab dem Tag der Impfung)
2. Vollständig geimpfte Personen oder Genesene mit einer nachfolgenden Impfung (letzte erforderliche Einzelimpfung liegt min. 14 Tage und max. 3 Monate zurück).
3. Personen, für die es keine Empfehlung für eine Auffrischimpfung der STIKO gibt. Also bspw. vollständig geimpfte Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre und Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel.
4. Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.

Es gibt verschiedene offizielle Test-Möglichkeit für Schnelltest vor Ort (<https://www.schwaebischhall.de/de/rathaus-service/aktuelles-presse/schnelltestangebote>). Bitte organisieren Sie Ihre Termine zum Schnelltest vor Ihrer Anreise. Dieser Test muss alle 3 Tage wiederholt werden und unaufgefordert an der Rezeption vorgezeigt werden.

MASKENPFLICHT

Ab dem 12.01.2022 gilt für Personen ab 18. Jahre in Baden-Württemberg in Innenräumen die Pflicht zum Tragen einer FFP2 oder vergleichbaren Maske (beispielsweise KN95-/N95-/KF94-/KF95-Masken). Für Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren ist eine medizinische Maske ausreichend.



SPERRSTUNDE

ab 27. Dezember 2021 gilt in Baden-Württemberg in gastronomischen Betrieben und Hotel-Restaurants die Sperrstunde ab 22.30 Uhr.

KONTAKT BESCHRÄNKUNGEN

für geimpfte und genesene Personen bis max. 10 Personen in Innenräumen (ausgenommen sind Kinder bis 14 Jahren). Sie können daher mit max. 10 Personen (+Kindern) an einem Tisch sitzen.

FRÜHSTÜCK

Januar – März:

Von Montag bis Sonntag zwischen 6:30-10:00 Uhr.

Ab April:

Von Montag bis Freitag zwischen 6:30-10:00 Uhr.

Samstag und Sonntag: 6:30-10:30 Uhr.

Am Buffet ist Maskenpflicht und es stehen ausreichend Desinfektionsspender zur Verfügung.